



Beschluss

Nr. **20/51/37.1G**
Vom **16.12.2020**
P200944

Ratschlag zu einer Teilrevision des Staatsbeitragsgesetzes vom 11. Dezember 2013

20.0944.02, Bericht der FKom vom 20.11.2020

://: Zustimmung

Staatsbeitragsgesetz (StBG)

Änderung vom 16. Dezember 2020

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 20.0944.01 vom 30. Juni 2020 sowie in den Bericht der Finanzkommission Nr. 20.0944.02 vom 19. November 2020,

beschliesst:

I.
Das Staatsbeitragsgesetz vom 11. Dezember 2013 ¹⁾ (Stand 26. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)
Staatsbeitragsgesetz (StBG)

§ 7a (neu)

Überbrückungsmassnahme

¹ Lauft ein Staatsbeitrag aus und liegt gemass Gesetz uber den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 14. Marz 2012 die ordentliche Ausgabenkompetenz fur die Erneuerung beim Grosse Rat, kann der Regierungsrat den Staatsbeitrag in Sinne einer Uberbruckungsmassnahme maximal um ein Jahr ausserordentlich verlangern und die damit verbundene Ausgabe bis maximal zu ihrer bisherigen Hohe bewilligen, sofern:

- a) es sich dabei um einen Betriebsbeitrag handelt;
- b) bis zum Ablauf des bisherigen Staatsbeitrags kein rechtskraftiger Beschluss des Grosse Rates zur Ausgabe vorliegt;
- c) die verspatete Beschlussfassung nicht von der Empfangerin oder dem Empfanger des Staatsbeitrags verursacht worden ist und
- d) Liquiditatsengpasse drohen, welche die Existenz der Empfangerin oder des Empfangers des Staatsbeitrags gefahrden.

¹⁾ SG [610.500](#)

² Bewilligt der Grosse Rat später einen höheren Betrag, wird der höhere Betrag rückwirkend gewährt. Andernfalls bleibt der vom Regierungsrat gemäss dieser Überbrückungsmassnahme gewährte Staatsbeitrag bis zu dessen Ablauf, jedoch maximal ein Jahr bestehen.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle einer Volksabstimmung am fünften Tag nach der Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

Basel, den 16. Dezember 2020

Namens des Grossen Rates

Die Präsidentin:

Salome Hofer

Der I. Sekretär:

Beat Flury

Ablauf der Referendumsfrist: 30. Januar 2021